

BEA-FK Beschlussentwurf Formulierung zur Aufforderung der Einhaltung der Anhörungsrechte von Schulkonferenzen bei größeren Baumaßnahmen von Sanierungen, Schulerweiterungsbau, Schulumbau, Schulneubau aber auch Auslagerung von Schulgemeinschaften auf einen oder mehrere Standorte. Adressaten: Bezirksstadtrat für Schule und Sport Andy Hehmke

Beschlussfassung:

Der Bezirkseleiternausschuss Friedrichshain-Kreuzberg fordert den Bezirksstadtrat für Schule und Sport Andy Hehmke die formgerechten Schritte der Anhörungsrechte von Schulkonferenzen nach dem Berliner Schulgesetz zu wahren.

Um gegenseitigen Misstrauen zu vermeiden und konstruktive Auseinandersetzungen mit Vertrauen und Achtung voreinander zu gewährleisten, sind die Einhaltungen von Gesetzmäßigkeiten unerlässlich. Dies garantiert auch ein zukunftsorientiertes Miteinander und verschafft gegenseitiges Verständnis.

Der Bezirkseleiternausschuss stellt fest:

Die Schulkonferenz ist anzuhören, (...) vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule. Nach §76 SchulG –Entscheidungs- und Anhörungsrechte Absatz 3 , Satz 4:

Von einer zulässigen Einschränkung und Ausklammerung irgendwelcher Entscheidungen von diesem Anhörungsrecht ist dort nirgends die Rede.

Der Sinn dieses Anhörungsrechts ist im Schulkommentar nachlesbar.

Der Sinn einer Anhörung besteht darin, die eigene Auffassung vor einer Entscheidung, vor der Weitergabe eines Antrags etc. mit dem Ziel einzubringen die Maßnahme noch zu beeinflussen. Zitat von: Krzyweck / Duvneck, Das Schulrecht in Berlin, Carl-Link-Verlag.

Die im Schulgesetz verbrieften Teilnehmungsrechte sind vom Schulamt und auch von Amtsträgern einzuhalten. Sie sind Mitbestimmungsrechte der Schulen und daher auch formell einzuhalten. Die Mitbestimmungsrechte bieten die Gewähr der demokratischen Teilhabe einer Schulgemeinschaft an ihren eigenen Entwicklungen. Sie sichern allen Beteiligten – Pädagogen, Schüler und Eltern zu – sich am Wohl einer Schule als Subjekte zu beteiligen und Verantwortung übernehmen zu können und sichern nicht zuletzt auch die Akzeptanz von Entscheidungen.

Das wesentliche Mitbestimmungsorgan einer Schulgemeinschaft ist die Schulkonferenz. Ein Verstoß bzw. eine Nichteinhaltung deren Rechte verhindert die Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbeteiligung.

Aus diesem Grund fordert der Bezirkseleiternausschuss den Bezirksschulstadtrat auf, in Zukunft die gesetzlich verbrieften Teilnehmungsrechte der Schulen zu achten und einzuhalten.

Vorstand des BEA-FK